

# Wochenmarktsatzung der Stadt Hemer vom 15.12.1999

*(§§ 2 Abs. 2 und 14 Abs. 1 geändert durch die I. Nachtragssatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Hemer vom 20.12.2000)*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am 14.12.1999 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

## Ort, Zeit und Dauer

### § 1 Wochenmarkt

Die Stadt Hemer betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Ort, Zeit und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag auf dem Neuen Markt und den angrenzenden Flächen in der Fußgängerzone statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet **mittwochs und samstags in der Zeit von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr statt.**
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf den 24.12. oder 31.12. des Jahres, so endet er bereits um 12:00 Uhr.
- (4) Die Stadt Hemer kann den Wochenmarkt jederzeit aus besonderem Anlaß verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeit anders festsetzen.

## Gegenstände des Wochenmarktes

### § 3 Marktwaren

- (1) Es dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist unzulässig
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  3. Haushaltswaren wie Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren etc.
  4. Kurzwaren
  5. Textilien (mit Ausnahme von gebrauchten Textilien)
  6. Artikel der Neuheitenverkäufer
  7. Modeschmuckartikel
  8. Blumen und Floristikartikel

Nicht zugelassen sind: Teppiche, Bodenbeläge, Schuhe und lebende Tiere

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Hemer über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

## **Marktordnung**

### **§ 4 Standplätze**

- (1) Der Marktplatz wird für das Aufstellen der Stände und Wagen - soweit möglich - in Marktbereiche aufgeteilt.
- (2) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Marktstände werden den Marktbeschickern von der Marktaufsicht zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Auswahlkriterien zu beachten:
  - vorhandene Platzkapazitäten
  - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler
  - Berücksichtigung ortsansässiger Händler
  - ggf. Ablehnung von Doppelbewerbern
  - Wahrung reeller Zulassungschancen für Neubewerber
- (3) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen Vorrang.
- (4) Die eigenmächtige Wahl sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere ist nicht gestattet. Weiterhin ist die Änderung bzw. Erweiterung des Warenangebotes und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (5) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die bis 08:00 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

### **§ 5 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Hemer.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Hemer haben die Marktbesucher (Markthändler, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- (4) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 6.00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.30 Uhr - am 24.12. und 31.12. um 13.00 Uhr - von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Abstellen der Lieferfahrzeuge auf den freien Flächen des Wochenmarktes ist nicht gestattet.

- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

## **§ 7 Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen**

- (1) Verkaufsstände und -wagen sind so aufzustellen, daß Überbauten, Schirme u.ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem der Name und Vorname des Standinhabers bzw. der Firmenname angegeben ist.
- (3) In den Durchfahrten und Gängen zwischen den Ständen sowie auf den Grünflächen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (4) Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von der Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (5) Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) sind flach auf dem Boden und gut sichtbar zu verlegen. Sie dürfen keine Gefahr für den Marktbetrieb darstellen. Weiterhin dürfen sie keine Beschädigungen aufweisen.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit es mit dem Geschäftsbereich des Standinhabers in Verbindung steht.

## **§ 8 Verkehrsregelungen auf den Marktflächen**

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an den Marktflächen vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

## **§ 9 Verkaufsordnung und Marktstörungen**

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
- (2) Beim Verkauf der Waren dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten.
- (3) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.

## **§ 10 Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene**

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Abfall ist umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufzubewahren und von jedem Markthändler selbst einer fachgerechten Entsorgung zu übergeben.

- (2) Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (3) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z.B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten, usw.) austreten. Das Entsorgen von Schmutzwasser und fetthaltigen Abwässern darf nur über den Fettabscheider geschehen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons, usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Markt nicht zurückgelassen werden. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Diese Vorschrift gilt nicht für Blindenhunde.
- (6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Haftungsregeln**

- (1) Ordnet die Stadt Hemer aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbesckicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbesckickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und der gleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Marktbesckicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von Ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

### **§ 12 Versorgung**

- (1) Die Stadt Hemer stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung der Markthändler mit Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluß. Die Lieferung erfolgt gegen Kostenersatz. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.
- (2) Die Stadt Hemer stellt die Wasserversorgung zur Verfügung.
- (3) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Hemer von der Lieferung.

## **Wochenmarktgebühren**

### **§ 13 Gebührenpflicht**

Die Stadt Hemer erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstandenen Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standinhaber.

## **§ 14 Gebührenmaßstab und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Sie beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter **1,00 DM (0,50 €)** je Markttag, mindestens jedoch **5,00 DM (2,50 €)** pro Stand und wird mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie ist gegen Quittung an den diensthabenden Marktmeister zu zahlen.
- (2) Wird der Verkauf verspätet begonnen oder vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

## **Strafe und Ahndung**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **Inkrafttreten und Bekanntmachung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Hemeraner Wochenmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 20.06.1979, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Hemer vom 15.06.1979, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Stadt Hemer vom 01.09.1978 und die Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Hemer vom 20.11.1975 außer Kraft.

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.12.1999

Der Bürgermeister

gez. Öhmann

Öhmann